

Zürich, 5. Januar 2021

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

**Stellungnahme zu Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung
und der Safeguardsverordnung sowie Teilrevisionen der Leitungsverord-
nung, der Niederspannungs-Installationsverordnung, der Verordnung über
das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und der Energie-
effizienzverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern
können.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fra-
gen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', written in a cursive style.

Felix Nipkow
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung soll inhaltlich dem Stand der Technik und der Praxis der Aufsichtsbehörden angepasst werden. Mit wesentlichen Änderungen betreffend Sicherheitssysteme von Leitungen zum Transport von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen soll der Schutz von Mensch und Umwelt verbessert werden. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 4

Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Artikels 4 mit der Ergänzung, dass bei der Plangenehmigung auf andere gesetzlich geschützte Interessen Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere auf die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

Art. 50

Wir begrüßen die Forderung, Leck- bzw. Brucherkennungssysteme bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten, um den Schutz von Personen und Umwelt bzw. die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu verbessern.

Art. 60

Wir begrüßen es, dass Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen zu treffen haben, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können.

Safeguardsverordnung

Die vorgeschlagene Totalrevision der Safeguardsverordnung soll in erster Linie die Umsetzung des IAEO-Safeguardsabkommen besser umsetzen. Dies ist zu begrüßen. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht wichtig:

Art. 2

Der Geltungsbereich wurde präzisiert, insbesondere, dass radioaktive Abfälle sowie Zwischenlager und geologische Tiefenlager betroffen sind.

Art. 5

Die Überprüfung der Safeguardverantwortlichen durch das BFE kann durchaus Sinn machen, falls sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie die Verpflichtungen nicht im notwendigen Ausmass kannten. Wird diese Kompetenzerweiterung tatsächlich vom BFE wahrgenommen?

Art. 10 Wir begrüßen es, dass das Konzept «Safeguard by Design» bereits in der Planungsphase einer Anlage integriert werden muss. Das Problem des Safeguards ist damit aber nicht gelöst. Grundlegend müsste das Ziel bei Safeguards so sein, dass ein Zurückholen der Abfälle und der spaltbaren Stoffe so aufwendig würde, dass sich keine Anreize für eine gezielte Intrusion ergeben würde. Die Vorgaben müssen somit zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden. Was ist dazu von den Behörden geplant?

Art. 20 und 21

Diese Regelungen werden neu eingeführt und entsprechen dem Safeguardabkommen der IAEO. Da die Schweiz keine Thorium- oder Uranminen besitzt, stellt sich die Frage, ob dies überhaupt aufgenommen werden muss.

Leitungsverordnung

Keine Bemerkungen.

Niederspannungsinstallationsverordnung

Die Montage von Solarmodulen liegt meist in den Händen von Gebäudehüllenspezialisten, die sich sicher auf Dächern bewegen können. Diese sollen in der Lage sein, auch die Verantwortung für die elektrische Sicherheit zu übernehmen, was heute nicht der Fall ist. Das spart Kosten und führt letztlich zu erhöhter Sicherheit. Wir begrüßen den Vorschlag zur Vereinfachung. Darüber hinaus können einige Details verbessert werden, für die wir auf die Stellungnahme von Swissolar verweisen.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Ein Plangenehmigungsverfahren wie bei einer Hochspannungsleitung ist für eine Photovoltaikanlage in der Regel nicht angemessen und führt zu einer unnötigen Verteuerung. Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Planvorlagepflicht für PV-Anlagen erst ab Mittelspannung resp. bei >1000 V AC gilt. Anschlüsse im Niederspannungsbereich sind damit den Hausinstallationen gleichgestellt. Wir begrüßen diesen Vorschlag.

Energieeffizienzverordnung

Wir begrüßen die Möglichkeit von Stichproben bezüglich der Einhaltung der energietechnischen Vorgaben durch das BFE.